

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/11/20 2000/09/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2003

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

64/03 Landeslehrer

70/02 Schulorganisation

70/06 Schulunterricht

70/07 Schule und Kirche

74/03 Sonstige Angelegenheiten der Kirchen und

Religionsgemeinschaften

Norm

ABGB §154 Abs1;

LDG 1984 §29 Abs1;

LDG 1984 §29 Abs2;

LDG 1984 §30 Abs1;

RelKEG 1985 §1;

RelUnterrichtsG §4;

SchOG 1962 §10 Abs2 idF 1993/323;

SchOG 1962 §2 Abs1;

SchOG 1962 §9 Abs2 idF 1993/512;

SchUG 1986 §17 Abs1 idF 1993/514;

Rechtssatz

Die Beschwerdeführerin hatte in der 2. Klasse einer Volksschule die Pflichtgegenstände Lesen, Schreiben, Deutsch und Bildnerische Erziehung zu unterrichten. Zur Erteilung von Religionsunterricht oder zur Vornahme von religiösen Übungen oder Praktiken war sie weder auf Grund der programmatischen Bestimmung des § 2 Abs. 1 SchOG noch anderer Rechtsvorschriften befugt. "Religiöser Unterricht" war der Beschwerdeführerin - wie jedem nicht zur Erteilung von Religionsunterricht berechtigten Lehrer (Nichtreligionslehrer) - untersagt. Denn die (dem Staat zuzurechnende) öffentliche Schule ist grundsätzlich zu religiösweltanschaulicher Neutralität verpflichtet und darf die Religionsfreiheit der Schüler bzw. das elterliche Recht zur religiösen Kindererziehung nicht gefährden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000090153.X01

Im RIS seit

12.02.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at